

Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich
Regierungsrat Dr. Thomas Heiniger, Vorsteher
Postfach
8090 Zürich

Bern, 18. Juni 2018 – CST/dgl

Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (Aus- und Weiterbildungsverpflichtung) Vernehmlassungsantwort von *senesuisse*

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme am rubrizierten Vernehmlassungsverfahren und zur bereits vorher stattgefundenen Beteiligung in der Arbeitsgruppe.

Die neuen Regelungen bezüglich Ausbildungspflicht betreffen die mehr als 50 im Kanton Zürich beheimateten Mitgliederbetriebe des Verbandes *senesuisse* direkt. Entsprechend äussern wir uns im Interesse der wirtschaftlich unabhängigen Alters- und Pflegeinstitutionen gerne innert Frist zu den vorgeschlagenen Neuregelungen.

Im Jahr 1996 wurde der Verband *senesuisse* gegründet. Seither setzt er sich für die Interessen und Anliegen wirtschaftlich unabhängiger Leistungserbringer im Bereich der Langzeitpflege ein. Er vertritt schweizweit mehr als 400 Institutionen mit gegen 30'000 Pflegeplätzen und rund 30'000 Beschäftigten. Dabei wurden namentlich in den Kantonen AG, BE, LU und SO bereits (positive wie auch negative) Erfahrungen mit der Einführung von Ausbildungsverpflichtungen gesammelt, auf welche wir uns stützen können.

Als Vertreter der nicht subventionierten Alters- und Pflegeheime macht sich *senesuisse* seit jeher für wirtschaftliche und deregulierende Lösungen im Bereich des Gesundheitswesens stark und wehrt sich gegen ständig steigende Bürokratie und zusätzlichen Administrativaufwand, die kaum je nützen. Leider besteht beim Pflegepersonal derzeit eine Notsituation, welche (zeitlich beschränkte!) staatliche Massnahmen rechtfertigt.

Deshalb unterstützen wir (trotz prinzipiell ablehnender Haltung gegenüber staatlichen Vorschriften) die Einführung einer Ausbildungspflicht für alle Spitex- und Heimbetriebe, zumal diese nicht bewilligungsrelevant ist, über die Pflegekosten ausfinanziert wird, den Betrieben die Wahl der Ausbildungen offen lässt, keine Strafzahlung an die Staatskasse vorsieht und den Zweck der besseren Verfügbarkeit an benötigtem Pflegepersonal erreicht.

Damit die Ausbildungsverpflichtung auf einer genügenden Rechtsgrundlage beruht und für alle Betroffenen verbindlich umsetzbar ist, begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen im Gesundheitsgesetz. Besonders positiv zu erwähnen sind die Ermöglichung des Bonus/Malus-Systems, damit das Geld bei den Betrieben bleibt (§22 Abs. 4) sowie die „Kann-Formulierung“ für die Ersatzabgabe, welche bei Nichterreichen der Ausbildungsleistung realistische Befreiungsgründe ermöglicht (§22 Abs. 3).

Bedarf an Pflegepersonal (§22 Abs. 1)

Der Verband **seneuisse** als Vertreter der nicht subventionierten Alters- und Pflegeheime ist gemäss seinen Prämissen von Wirtschaftlichkeit, Selbstverantwortung und Wettbewerbsfreiheit grundsätzlich gegen staatliche Eingriffe. Nur wenn eine entsprechende Notwendigkeit besteht und alle Betriebe gleich behandelt werden, kann ein solcher ausnahmsweise für eine bestimmte Zeit lang gutgeheissen werden.

Gemäss Umfrage bei unseren Mitgliedern ist der Mangel an Pflegepersonal bereits erheblich und verschlimmert sich noch weiter. Eine entsprechende Ausbildungspflicht wird schweizweit von einer deutlichen Mehrheit begrüsst: Damit sollen alle Betriebe – namentlich Heime, Spitäler und Spitex – ihren Beitrag leisten. Dabei ist positiv zu werten, dass die Eigenheiten der verschiedenen Betriebstypen berücksichtigt werden.

Weil der Kanton die Ausbildungen indirekt (über die Pflegekosten) mitfinanziert und den Betrieben die Wahl der Ausbildungen offen lässt, wird sie von **seneuisse** – trotz gewisser Vorbehalte vieler Mitglieder – unterstützt. Wichtig ist aber in der Umsetzung, dass die Bonus/Malus-Grenze und das Ausbildungsoll angemessen ausgestaltet sind, was mit der vorgeschlagenen Formulierung in §22 Abs. 1 möglich ist.

Umsetzung durch den Regierungsrat, unter Mitwirkung der Branche (§22 Abs. 2)

In Kenntnis der Details zur Umsetzung können wir uns nach den intensiven Arbeiten in der Arbeitsgruppe des Departements mit der Delegationsnorm an den Regierungsrat einverstanden erklären. Unter dem geplanten System gelingt es, die Wahlfreiheit der Häuser zu bewahren, welche Ausbildungen sie gemäss ihren Voraussetzungen sinnvollerweise anbieten können. Dies scheint trotz der Aufteilung in drei Kategorien gewährleistet zu sein, solange der Preis zum Verzicht auf eine Ausbildungsart nicht übermässig hoch liegt. Diese Grenze wird bei den Kosten für FH/HF sicherlich ausgereizt, besonders infolge Steigerung des Ausbildungs-Solls nach der Einführungsphase.

Die Höhe des maximalen Malus und mögliche Befreiungsgründe (§22 Abs. 3)

Die Malusgrenze von 150 % scheint uns auf längere Sicht geeignet, während in einer ersten Phase gemäss bestehendem Konzept die nötigen „Aufbauschritte“ vorgesehen sind. Wir begrüssen zudem die Möglichkeit, mit den Ausbildungsleistungen zu handeln, weil es nicht um eine „Bestrafung der Nichtausbildenden“ geht, sondern die Sicherstellung des ausreichenden Berufsnachwuchses auf dem Kantonsgebiet.

Sehr wichtig und korrekt ist, dass die in der Vorlage unterbreitete „Kann-Formulierung“ keine absolut zwingende Erhebung des Malus vorgibt. Es muss möglich sein, für nachgewiesene verständliche Hinderungsgründe auf die Abgabe zu verzichten. Zudem muss es ja sogar das eigentliche Ziel der Regelung sein, dass diese längerfristig obsolet wird – sobald die Sicherung der genügenden Ausbildungen im Pflegebereich erfolgreich abgeschlossen ist.

Die Einführung des Bonus/Malus-Systems (§22 Abs. 4)

Die Akzeptanz des Systems wäre viel geringer, wenn bei Nichterreichen der Ausbildungspflicht eine Strafzahlung an den Kanton erfolgen müsste. Insofern ist für uns von grosser Bedeutung, dass „das Geld im System bleibt“ und für die Rückerstattung an Betriebe mit einer überdurchschnittlichen Aus-/Weiterbildungsleistung verwendet wird. Hierfür scheint das System mit einer Bonus/Malus-Regelung bestens geeignet, um die richtigen Anreize zu setzen und gleichzeitig nicht die Ausbildungsqualität zu gefährden.

Der mögliche Handel mit Ausbildungsleistungen ist zu begrüssen, um die Zusammenarbeit zwischen den Betrieben zu fördern und auch bei gemeinsamer Ausbildungstätigkeit eine sinnvolle Aufteilung vorzunehmen. Schliesslich soll das Ausbildungsziel von der gesamten Branche erreicht werden. Gleichzeitig muss aber für einer gemeinsamen Gruppe zugehörige Betriebe eine einzige gemeinsame Berechnung erfolgen. Um administrativ aufwändige Gegenverrechnungen zu verhindern, drängt sich bei der Umsetzung die gesamthafte Betrachtung von Pflegeheimgruppen auf.

FAZIT: Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen vollumfänglich, wobei die Umsetzung der Details weiterhin in enger Zusammenarbeit mit den direkt betroffenen Branchenverbänden zu erfolgen hat.

Wir danken Ihnen für die geleistete Arbeit sowie für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
senesuisse

Christian Streit
Geschäftsführer